



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 12

Rathenow, 2005-12-15

Nr. 20

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 28.11.2005

- BV 0233/05 Satzung über die Erhebung von
KT 17/05 Kostenersatz für Leistungen nach dem
Brandenburgischen Brand- und
Katastrophenschutzgesetz
Seite 201
- BV 0234/05 Gebührensatzung 2006 zur
KT 17/05 Durchführung des Rettungsdienstes
im Landkreis Havelland
Seite 202
- BV 0235/05 Verordnung über die
KT 17/05 Beförderungsentgelte und-
bedingungen für den Gelegenheits-
verkehr mit Taxen im Landkreis
Havelland
Seite 204
- BV 0236/05 Satzung über die Gebühren für die
KT 17/05 Schulspeisung an den Schulen in
Trägerschaft des Landkreises
Havelland
Seite 205
- BV 0237/05 Satzung über die Nutzung und die
KT 17/05 Gebühren des Schullandheimes
„Osthavelland“ Schönwalde
Seite 206
- BV 0239/05 Nutzungs- und Gebührensatzung für
KT 17/05 schulische Räume und Sportstätten
des Landkreises Havelland
Seite 207
- BV 242/05 Ordnungsbehördliche Verordnung
KT 17/05 gem. § 14 Ladenschlussgesetz –
Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass von Märkten, Messen und
ähnlichen Veranstaltungen
Seite 210
- BV 0243/05 Verfassungsbeschwerde gegen § 4a
KT 17/05 Abs. 2 AG-BSHG/SGB XII
Seite 212
- BV 0244/05 1. Nachtragshaushaltssatzung des

- KT 17/05 Landkreises Havelland für das
Haushaltsjahr 2005
Seite 212
- BV 0246/05 Bestätigung der Jahresrechnung 2004
des Landkreises Havelland und
Entlastung des Landrates
Seite 212
- BV 0247/05 Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach
KT 17/05 § 12 Abs. 1 Kita-Gesetz
Seite 212
- BV 0248/05 Denkmalschutzgerechte Sanierung
des KT 17/05 Schlossees und Gründung einer
Betreibergesellschaft
Seite 212
- BV 0250/05 Mitgliedschaft des Landkreises in der
KT 17/05 Internationalen Gesellschaft für
erzieherische Hilfen und in der
Arbeitsgemeinschaft für
Erziehungshilfe
Seite 212
- BV 0251/05 Außerplanmäßige Mehrausgabe im
KT 17/05 Haushalt des Jahres 2006
Seite 213
- BA 0252/05 Berufung eines Aufsichtsratsmit-
KT 17/05 gliedes für die Havelland Kliniken
GmbH
Seite 213
- BA 0253/05 Rückzahlungsforderungen der
KT 17/05 Bundesregierung an Kommunen Hartz
IV-Gesetzgebung
Seite 213
- Beschluss des Kreisausschusses vom 14.11.2005**
- BV 0238/05 Befristete Verlängerung des Vertrages
KA 16/05 zur Durchführung ärztlicher
Untersuchungen in Schulen im
Landkreis Havelland
Seite 213
- Bekanntmachung des Trink- und
Abwasserzweckverbandes Glien**
- 1. Änderungssatzung der Neufassung der
Verbandssatzung
Seite 213

Beschluss – Nr. BV 0233/05 – KT 17/05

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz

Der Kreistag hat die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz beschlossen. Sie tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz nach dem
Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz**

„ Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 28. November 2005 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Satzung über die Erhebung von Kostenersatz nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (Beschluss Nr. BV 0233/05-KT 17/05) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig.

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen, aus.“

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz nach dem
Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz**

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210) und des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 179), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 28. November 2005 mit Beschluss Nr. BV 0233/05 – KT 17/05 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kostenersatz

(1) Der Landkreis Havelland erhebt für

1. die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33, 45 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) durch eigenes Personal des Landkreises oder durch von ihm beauftragte Dritte im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG,
2. den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG,
3. Aufwendungen für die Notfallplanung nach den §§ 40 Abs. 2 Nr. 4 und 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG im Rahmen der Erstellung des externen Notfallplanes,
4. die Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien gemäß den §§ 45 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient und
5. Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 BbgBKG

Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 dieser Satzung rechnen ihre Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, ihre Nachbereitung (insbesondere die Niederschrift) und etwa erforderliche Nachschauen.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 dieser Satzung ist der Eigentümer der baulichen Anlage im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigter) oder hat ein Dritter den Besitz der baulichen Anlage sonst wie erlangt (Besitzer), ist der Dritte anstelle des Eigentümers Kostenschuldner. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung ist der Betreiber des Betriebsbereiches im Sinne des § 40 BbgBKG.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Maßstab des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz für eigenes Personal des Landkreises Havelland wird nach dem Personaleinsatz (Anzahl eingesetzter Kräfte und Dauer ihrer Inanspruchnahme) bemessen; hierneben wird eine Kilometerpauschale für den Einsatz von Kraftfahrzeugen erhoben.
- (2) Der Kostenersatz für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG und für den Einsatz von Sonderlöschmitteln im Sinne des § 1 Nr. 2 sowie für Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5 Kostensätze

- (1) Für den Personaleinsatz werden nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung je angefangener Stunde je eingesetzter Kraft 50,00 Euro in Ansatz gebracht.
- (2) Die Höhe der Kilometerpauschale bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 und 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Verzicht auf Kostenersatz

Auf den Kostenersatz wird verzichtet, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Havelland in Kraft.

Rathenow, 02.12.05

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Beschluss – Nr. BV 0234/05 – KT 17/05

Gebührensatzung 2006 zur Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Havelland

Der Kreistag hat die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland beschlossen. Sie tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland**

„Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 28. November 2005 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. BV 0234/05-KT 17/05) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig. Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen, aus.“

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland**

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I/93 S.398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197, 213) i.V.m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 28. November 2005 mit Beschluss Nr. BV 0234/05 – KT 17/05 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Havelland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Leitstelle und die Rettungswachen im Landkreis Havelland samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Havelland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

**§ 2
Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefahrenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens für die Notfallrettung	449,70 €
- eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	449,70 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	182,80 €
- eines Notarztes	157,00 €
- eines Notarztwagens	606,70 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	156,70 €
- eines Rettungswagens für den Krankentransport	156,70 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	0,37 €
-----------------------------	--------

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 3 eingesetzt wird.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Havelland vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2006 für den Landkreis Havelland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland vom 17. Dezember 2004 außer Kraft.

Rathenow, 02.12.05

gez.

Dr. B. Schröder
Landrat

Beschluss – Nr. BV 0235/05 – KT 17/05

Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland

Beschluss und die Verordnung wurden im Amtsblatt Nr. 19 vom 01.12.2005, Jahrgang 12 veröffentlicht

Beschluss – Nr. BV 0236/05 – KT 17/05

Satzung über die Gebühren für die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Havelland

Der Kreistag hat die Satzung über die Gebühren für die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Havelland beschlossen.

**Satzung über die Gebühren für die Schulspeisung an den Schulen
in Trägerschaft des Landkreises Havelland**

„Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 28. November 2005 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Satzung über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. BV 0236/05-KT17/05) ist nicht genehmigungspflichtig. Sie ist dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg angezeigt worden.

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Satzung über die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Havelland liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.“

**Satzung über die Gebühren für die Schulspeisung an den Schulen
in Trägerschaft des Landkreises Havelland**

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I/93 S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), in Verbindung mit § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2005 (GVBl. I S. 196) und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170), in seiner Sitzung vom 28. November 2005 nachfolgende Satzung über die Gebühren für die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Havelland beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Havelland, beschlossen durch den Kreistag des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung am 18. November 1996, abschließend ausgefertigt am 18. November 1996, tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung außer Kraft.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 2005-12-07

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Beschluss – Nr. BV 0237/05 – KT 17/05

Satzung über die Nutzung und die Gebühren des Schullandheimes „Osthavelland“ Schönwalde

Der Kreistag hat die Satzung über die Nutzung und die Gebühren des Schullandheimes „Osthavelland“ Schönwalde beschlossen.

Satzung über die Nutzung und die Gebühren des Schullandheimes „Osthavelland“ Schönwalde

„Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 28. November 2005 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Satzung über die Nutzung und die Gebühren des Schullandheimes „Osthavelland“ Schönwalde (Beschluss Nr. BV 0237/05-KT17/05) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig.

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung über die Nutzung und die Gebühren des Schullandheimes „Osthavelland“ Schönwalde nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Satzung über die Nutzung und die Gebühren des Schullandheimes „Osthavelland“ liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.“

Satzung über die Nutzung und die Gebühren des Schullandheimes „Osthavelland“ Schönwalde

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170), in seiner Sitzung vom 28. November 2005 nachfolgende Satzung über die Nutzung und die Gebühren des Schullandheimes „Osthavelland“ Schönwalde beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Nutzung und die Gebühren des Schullandheimes „Osthavelland“ Schönwalde, beschlossen durch den Kreistag des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2001, abschließend ausgefertigt am 18. Dezember 2001, tritt mit dem Tage des in Krafttretens dieser Satzung außer Kraft.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 2005-12- 07

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Beschluss – Nr. BV 0239/05 – KT 17/05

Nutzungs- und Gebührensatzung für schulische Räume und Sportstätten des Landkreises Havelland

Der Kreistag hat die Nutzungs- und Gebührensatzung für schulische Räume und Sportstätten des Landkreises Havelland beschlossen.

Nutzungs- und Gebührensatzung für schulische Räume und Sportstätten des Landkreises Havelland

„Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 28. November 2005 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Nutzungs- und Gebührensatzung für schulische Räume und Sportstätten des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. BV 0239/05-KT17/05) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig.

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Nutzungs- und Gebührensatzung für schulische Räume und Sportstätten des Landkreises Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Nutzungs- und Gebührensatzung für schulische Räume und Sportstätten des Landkreises Havelland liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.“

Nutzungs- und Gebührensatzung für schulische Räume und Sportstätten des Landkreises Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 29 Absatz 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) in seiner Sitzung am 28. November 2005 die nachfolgende Nutzungs- und Gebührensatzung für schulische Räume und Sportstätten des Landkreises Havelland beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Nutzungsbestimmungen und die Gebührenpflicht bei der Nutzung von schulischen Räumen und Sportstätten der nachfolgend aufgeführten Schulen in Trägerschaft des Landkreises Havelland sowie deren Ausstattung durch Dritte:

- Oberstufenzentrum Havelland
- Kooperationsschule Friesack
- Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz
- Allgemeine Förderschule „Am Akazienhof“ Falkensee
- Regenbogenschule – Allgemeine Förderschule Nauen
- Allgemeine Förderschule „J. H. Pestalozzi“ Rathenow
- Havellandschule – Förderschule für geistig Behinderte Markee
- Förderschule für geistig Behinderte „Spektrum“ (Rathenow).

§ 2

Zuständigkeit

Über die Nutzungsberechtigung und die Festsetzung der Gebühren entscheidet der Landkreis Havelland, Der Landrat. Die Genehmigung der Nutzung bzw. eine etwaige Versagung erfolgen durch Bescheid.

§ 3

Nutzungsberechtigung, Widerruf, Auflagen

- (1) Der Landkreis Havelland stellt seine schulischen Räume und Sportstätten sowie deren Ausstattung Dritten insoweit zur Verfügung, als er sie selbst nicht benötigt. Bei mehreren Nutzungsanträgen, die gleichzeitig nicht bewilligt werden können, entscheidet der Landkreis nach seinem freien Ermessen. Grundsätzlich hat der

zeitlich zuerst eingegangene Antrag Vorrang. Kein Dritter hat einen Anspruch auf Überlassung von schulischen Räumen und Sportstätten oder deren Ausstattung.

Bei der Nutzungsüberlassung an Dritte müssen immer die Interessen des Landkreises Havelland an der Sicherheit und Erhaltung der schulischen Räume und Sportstätten und deren Ausstattung gewahrt bleiben.

- (2) Die Nutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (3) Verstößt der Nutzer gegen die Haus- und Benutzungsordnung der überlassenen schulischen Räume und Sportstätten oder gegen Auflagen und Bedingungen der Nutzungserlaubnis, so kann die Erlaubnis widerrufen werden.

§ 4

Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer muss sich an die jeweils bestehende Haus- und Benutzungsordnung halten. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der von ihm durchgeführten Veranstaltung.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung auftretenden Schäden sowie schwere Unfälle dem Landkreis Havelland unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind ferner mündlich anzuzeigen.
- (3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die schulischen Räume und Sportstätten sowie deren Ausstattung Dritten zu überlassen.
- (4) Die Nutzungserlaubnis entbindet den Nutzer nicht von der Einholung etwa notwendiger anderer behördlicher Genehmigungen. Der Nutzer hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, zu beachten.

§ 5

Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis Havelland an den überlassenen schulischen Räumen und Sportstätten inklusive des dazugehörigen Mobiliars und zur Benutzung freigegebener Nebenräume und sanitärer Anlagen im Rahmen der Nutzungsüberlassung entstehen. Ein Verschulden des Nutzers ist nicht erforderlich. Dieselbe Haftung trifft den Nutzer für Zugangswege und Außenanlagen der Schule bzw. Sportstätte.
- (2) Gegebenenfalls tritt der Landkreis Havelland die ihm aus den in Abs. 1 genannten Schäden gegen den Verursacher zustehenden Schadenersatzansprüche an den Nutzer ab.
- (3) Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter die Regelung des Abs. 1.
- (4) Unberührt bleibt die Haftung des Landkreises Havelland als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

§ 6

Haftung des Landkreises Havelland

Der Landkreis Havelland und dessen Bedienstete haften dem Benutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Überlassung der schulischen Räume und Sportstätten sowie deren Ausstattung entstehen nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Überlassung steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Landkreises Havelland bzw. eines seiner Bediensteten zurückzuführen ist. Der Benutzer hat den Landkreis Havelland von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7

Gebührenpflicht

Für die Nutzung von schulischen Räumen und Sportstätten des Landkreises Havelland sowie deren Ausstattung werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis.

Bestehende Nutzungsverträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 8
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Nutzung beantragt hat.

§ 9
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.
- (2) Bei regelmäßiger Nutzung von schulischen Räumen und Sportstätten ist die Gebühr monatlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Das genaue Datum der Fälligkeit wird im Gebührenbescheid geregelt.

§ 10
Gebührenbefreiung

Keine Gebühr nach § 11 dieser Satzung wird für die Nutzung von schulischen Räumen und Sportstätten sowie deren Ausstattung erhoben:

1. von Organen, Organisationseinheiten und nachgeordneten Einrichtungen des Landkreises Havelland
2. für Veranstaltungen, die unmittelbar mit dem Unterricht der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Havelland in Beziehung stehen
3. für Veranstaltungen mit besonderem öffentlichen Interesse für den Landkreis Havelland.

§ 11
Gebührenhöhe

(1) Sporthallen

gemeinnützige Vereine – Kinder, Jugendliche	5,00 EUR / Stunde / Halleneinheit
gemeinnützige Vereine – Erwachsene	20,00 EUR / Stunde / Halleneinheit
nicht kommerzielle Nutzer	20,00 EUR / Stunde / Halleneinheit

gewerbliche Nutzer sowie Nutzung für kommerzielle Veranstaltungen: kostendeckende Gebühren:

Oberstufenzentrum Havelland, Sporthalle Friesack	: 161,32 EUR / Stunde / gesamte Halle
	53,77 EUR / Stunde / Halleneinheit
Kooperationsschule Friesack:	120,52 EUR / Stunde / gesamte Halle
	40,17 EUR / Stunde / Halleneinheit
Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz:	144,63 EUR / Stunde / gesamte Halle
	48,21 EUR / Stunde / Halleneinheit
Allgemeine Förderschule „J. H. Pestalozzi“ Rathenow:	88,28 EUR / Stunde / gesamte Halle

(2) Räume

nicht kommerzielle Nutzer	
Aula / Mehrzweckraum bis 250 m ²	25,00 EUR / Stunde
Aula / Mehrzweckraum über 250 m ²	60,00 EUR / Stunde
Klassenraum / sonstige Schulräume	6,00 EUR / Stunde

gewerbliche Nutzer sowie Nutzung für kommerzielle Veranstaltungen	
Aula / Mehrzweckraum bis 250 m ²	50,00 EUR / Stunde
Aula / Mehrzweckraum über 250 m ²	120,00 EUR / Stunde
Klassenraum / sonstige Schulräume	12,00 EUR / Stunde

(3)Ausstattung

Vermietung von Stühlen	1,00 Euro / Stuhl
Vermietung von Tischen	2,00 Euro / Tisch

§ 12

Nichtinanspruchnahme des Objektes / Veranstaltungsausfall

- (1) Können die schulischen Räume oder Sportstätten sowie deren Ausstattung aus Gründen, die vom Landkreis Havelland zu vertreten sind, nicht genutzt werden, so besteht ein Anspruch des Nutzers auf Rückzahlung von Gebühren bzw. auf Aufhebung des Gebührenbescheides.
- (2) Bei Absage einer bereits genehmigten gebührenpflichtigen Nutzung durch den Nutzer wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 % der gesamten für diese Nutzung erhobenen Gebühren als Gebührenschild festgesetzt. Diese Reduktion gilt nicht, wenn die Absage innerhalb eines Monats vor der geplanten Nutzung erfolgt und der Landkreis Havelland nachweisen kann, dass er die schulischen Räume, Sportstätten oder deren Ausstattung zur vollen Gebührenhöhe hätte vergeben können.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2006 in Kraft.

Rathenow, den 2005-12-07

gez.

Dr. B. Schröder

Landrat

Beschluss – Nr. BV 0242/05 – KT 17/05

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 14 Ladenschlussgesetz – Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Der Kreistag hat die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlussgesetz beschlossen.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen im Jahr 2006

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15. Mai 2003 (BGBl Teil I S. 658/659) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.10.1999 (GVBL. II Nr. 26 S. 542) hat der Kreistag des Landkreises Havelland anlässlich seiner Sitzung am 28.11.2005 mit Beschluss – Nr. BV 0242/05 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen der in der Anlage zu dieser VO benannten Städte und Gemeinden an den ebenfalls in der Anlage aufgeführten Sonn- und Feiertagen geöffnet sein

§ 2

Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 LSchlG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Rathenow, 05.Dezember 2005

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Anlage zu § 1 dieser Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen im Jahr 2006 (§14 LSchlG)

Ort	am	in der Zeit	Veranstaltung
		von bis	
Stadt Rathenow	30.04.06	13.00 – 18.00 Uhr	Frühlingsfest
	23.07.06	13.00 – 18.00 Uhr	„Sommerliche Farbsignale“
	03.09.06	13.00 – 18.00 Uhr	„Rathenow im Wandel der Zeiten“
	01.10.06	13.00 – 18.00 Uhr	Weinfest
Stadt Falkensee	01.05.06	11.00 – 16.00 Uhr	Maifest
	03.10.06	11.00 - 16.00 Uhr	Oktoberfest
Gemeinde Wustermark	05.02. 06	12.00 – 17.00 Uhr	Incoming Veranstaltung f. touris tische Fachbesucher
	02.04.06	12.00 - 17.00 Uhr	Frühjahrsmodenschau
	01.10.06	12.00 – 17.00 Uhr	Herbstmodenschau
	12.11.06	12.00 – 17.00 Uhr	Kinderfitnessparty und Malwettbewerb
Gemeinde Dallgow	05.03.06	11.00 – 16.00 Uhr	Centergeburtstag
	09.07.06	15.00 – 19.00 Uhr	„11 Jahre Havelpark“ Fußball WM-das große Finale
	08.10.06	11.00 – 16.00 Uhr	Oktoberfest
	05.11.06	11.00 – 16.00 Uhr	„7000 Jahre Bier“ Familiensonntag „Happy Halloween“

Beschluss – Nr. BV 0243/05 – KT17/05

Verfassungsbeschwerde gegen § 4a Abs. 2 AG-BSHG/SGB XII

Der Kreistag hat beschlossen, dass gegen die Regelung des § 4a AG-BSHG/SGB XII und gegen die von der Landesregierung angekündigte Anwendung dieser Regelung bis zum Jahresende Verfassungsbeschwerde erhoben werden soll.

Beschluss – Nr. BV 0244/05 - KT 17/05

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2005

Beschluss und Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 19 vom 01.12.2005, Jahrgang 12 veröffentlicht

Beschluss – Nr. BV 0246/05 – KT 17/05

Bestätigung der Jahresrechnung 2004 des Landkreises Havelland und Entlastung des Landrates

Der Kreistag hat die Jahresrechnung 2004 des Landkreises Havelland bestätigt und dem Landrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 erteilt.

Beschluss –Nr. BV 0247/05 – KT 17/05

Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 12 Abs. 1 Kita-Gesetz

Der Kreistag hat beschlossen, dass mit den Ämtern, amtsfreien Gemeinden und Städten des Landkreises Havelland ein Vertrag entsprechend dem aus der Anlage ersichtlichen Entwurf abgeschlossen wird. Mit diesem Vertrag verpflichten sich die Ämter, amtsfreien Gemeinden und Städte, in ihrem Gebiet Aufgaben für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen.

Beschluss – Nr. BV 0248/ - KT 17/05

Denkmalschutzgerechte Sanierung des Schlosses und Gründung einer Betreibergesellschaft

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die kreiseigene Liegenschaft „Schloss Ribbeck“ soll in eigener Trägerschaft denkmalgerecht saniert und zu einem touristischen Zentrum sowie einem Verwaltungs-/Gewerbestandort entwickelt werden.
2. Das anliegende Grobkonzept „Schloss Ribbeck im Havelland – ein kulturhistorisches Denkmal als touristisches Zentrum einer Region“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Der Landrat wird beauftragt, rechtzeitig entsprechende Anträge auf staatliche Förderung zu stellen und eine kreiseigene Betreibergesellschaft für die spätere Bewirtschaftung der Immobilie zu gründen.

Beschluss – Nr. BV 0250/05 – KT 17/05

Mitgliedschaft des Landkreises in der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) und in der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET)

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die Mitgliedschaft des Landkreises Havelland in der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) wird zugestimmt.

2. Der Mitgliedschaft des Landkreises Havelland in der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) wird zugestimmt.

Beschluss – Nr. BV 0251/05 – KT 17/05

**Außerplanmäßige Mehrausgabe im Haushalt des Jahres 2006
Zustimmung nach § 81 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO**

Der Kreistag hat der außerplanmäßigen Mehrausgabe in der Haushaltsstelle 01 5000 6508 des Verwaltungshaushalts 2006 in Höhe von 56.000 EUR zugestimmt.

Beschluss – Nr. BA 0252/05 – KT 17/05

Berufung eines Aufsichtsratsmitgliedes für die Havelland Kliniken GmbH auf Vorschlag der CDU – Fraktion

Der Kreistag hat beschlossen, dass Frau Dr. Eva Maria Huntemann zum Mitglied des Aufsichtsrates der Havelland Kliniken GmbH bestellt wird.

Beschluss – Nr. BA 0253/05 – KT 17/05

Rückzahlungsforderungen der Bundesregierung an Kommunen Hartz IV – Gesetzgebung

Der Kreistag Havelland fordert die Bundesregierung und die Landesregierung Brandenburg auf, sich in den Revisionsverhandlungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie im weiterführenden Gesetzgebungsverfahren zur Finanzierung der Hartz IV-Reform für eine tatsächliche finanzielle Entlastung der Kommunen einzusetzen.

Beschluss des Kreisausschusses vom 14.11.2005

Beschluss – Nr. BV 0238/05 – KA 16/05

**Befristete Verlängerung des Vertrages zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen in Schulen im
Landkreis Havelland**

Der Kreistag hat beschlossen, den unter dem Datum vom 30. November 2004 mit der Havelland Kliniken gmbH geschlossenen und bis zum 31.12.2005 befristeten Kooperationsvertrag um sechs Monate bis zum 30. Juni 2006 zu verlängern.

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien

**1. Änderungssatzung
der Neufassung der Verbandssatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien**

Aufgrund der §§ 4-10 und 15 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien in ihrer Sitzung am 13.10.2005 die nachfolgende 1. Änderungssatzung der Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien vom 01.04.2004 (Beschluss Nr. 04/2004) beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien vom 01.04.2004 wird wie folgt geändert:

I § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sitz des Zweckverbandes ist 14621 Schönwalde-Glien, Ortsteil Paaren im Glien, Chaussee 11 A.“

II. § 17 Absatz (4) wird wie folgt gefasst:

„(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Schönwalde - Glien

- | | |
|--------------------------------|---|
| Ortsteil Grünefeld | - Sparmarkt, Grünefelder Dorfstraße 20 |
| Ortsteil Paaren im Glien | - Verwaltungsgebäude, Chaussee 11 A |
| Ortsteil Pausin | - Gebäude, Chausseestraße 20/Ecke Eichstädter Weg |
| Ortsteil Perwenitz | - Grünfläche vor Verkaufsstelle, Perwenitzer Dorfstraße 99 |
| | - Bushaltestelle, Perwenitzer Dorfstraße 29 |
| Ortsteil Schönwalde - Dorf | - Bushaltestelle/Telefonzelle, Dorfstraße 24 |
| Ortsteil Schönwalde - Siedlung | - Haupteingang/Verwaltungsgebäude,
Sebastian - Bach - Straße 10-12 |
| | - Einfahrt vom Amselsteig zum
Gemeindezentrum, Berliner Allee 3 |
| Ortsteil Wansdorf | - Kita Wansdorf, Wansdorfer Dorfstraße 37 |
| | - Einkaufszentrum, Wansdorfer Dorfstraße 60 |

Gemeinde Oberkrämer

- | | |
|-----------------|---|
| Ortsteil Bötzow | - Veltener Straße 23 (Gemeindezentrum) |
| | - Dorfaue 64 (am ehemaligen Feuerwehrdepot) |

Die Schriftstücke sind 14 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage an dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Der Tag der Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung der Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 02.12.2005

gez. Bodo Oehme
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus
